Bebauungsplan

Nr. III / 07

"Großes Feld"

Gebiet nördlich der Oldentruper Straße und westlich der Hillegosser Straße

Heepen

Satzung

Text

ZEICHENERKLÄRUNG			
	GRENZE DES RÄUML, GELTUNGSBE ~ REICHES DES BEBAUUNGSPLANES	••••	ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTER- SCHIEDL ART ODER UNTERSCHIEDL. MASS DER NUTZUNG
<u> </u>	BAUGRENZE		MASS DER NOTZGRO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG U. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN			
WR	IM REINEN WOHNGEBIET	WA	(M ALLGEMEINEN WORNGEBIET
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG U. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE			
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	DFZ	GESCHOSSFLÄCHENZ AHL
1	! GESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE	(V)	5 GESCHOSSE ZWINGEND
0	2 GESCHOSSE ZWINGEND	(i)	6 11 11
(11)	3 11 11		
₩ .	4 H H		
ART DER BAUWEISE			
0	OFFENE BAUWEISE	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
<u></u>	NUR EINZEL-U. DOPPELHÄUSER ZUL.		NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
VERKEHRSFLÄCHEN			
	STRASSEN-U. WEGEFLÄCHEN		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANL. MIT		PLANZEICHEN UMFORMERSTATION
YER - U. ENTSORGUNGSLEITUNGEN			
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN			
	ÖFFENTL, GRÜNFLÄCHEN MIT	LÄRMSCHUTZ- WALL	PLANZEICHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE U. GARAGEN			
[60]	GARAGEN	GGa	GEMEINSCHAF TS GARAGEN
St]	STELLPLÄTZE		
SONSTIGE FESTSETZUNGEN			
D1 13 22	MASSIVE MAUER 2.00 m HOCH		

SATZUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.7-Großes Feld der Gemeinde Oldentrup

Kreis Bielefeld

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167) sowie der Baunutzungsverordnung vom 26. November 1968 (BGBL. I S. 1237) und § 103 der Bau0 für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 in der Fassung vom 21. April 1970 (GV NW 1960 S. 433; 1970 S. 299) wird folgende Batzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Süden: Von der Brönninghauser Strasse zwischen der Heeper Strasse und dem Flurstück 786, Flur 3, im Westen

im Osten: von der Heeper Strasse zwischen der Brönninghauser Strasse und der südlichen Ecke des Flurstücks 432, Flur 3,

im Norden: von der Südgrenze des Flurstücks 432, Flur 3, im Westen: von der Ostgrenze des Flurstücks 786, Flur 3, zwischen dem Flurstück 432 und der Brönninghauser Strasse

§ · 3 Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Brönninghausen
Hee en

Brönninghausen
Hee en
Milse
Oldenrus

Character

Charac

Stuthern)

Mitglied

Schriftfihrer

Genehmigt: Der Regierungspräsident

Die Genehmigung ist bekanntgemacht am

Die Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes erfolgt

Bebauungeplan Nr. 7 " Großes Feld " der Gemeinde Oldentrup, Kreis Bielefeld

Text

Der Bebauungsplan hat folgende Renhtsgrundlagen:

\$\$ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 in der Fassung vom 21. April 1970 (GV NW 1960 S. 433;, 1970 S. 299) und des § 9(2) BBauG,

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. November 1968 (BGBL. I S. 1237).

I. Art der baulichen Nutzung

- 1.) Reines Wohngebiet (WR) § 3 BauNVO Abweichend von § 3 Abs. 3 BauNVO sind nichtstörende Handwerksbetriebe und die Aufstellung von Eigenverbrauchertankanlagen auch ausnahmsweise nicht zugelassen.
- 2.) Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO -Abweichend von § 4 Abs. 3 BauNVO sind auch ausnahmsweise nicht zugelassen: Gartenbaubetriebe, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör su Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- 3.) Allgemeines

Bei mehrgeschossiger Grundstücksbebauung der VR- und VA-Gebiete (mehr als 3 Wohnungen pro Geschoß) sind innerhalb der privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Rahmen der BauO NW umgrünte Kinderspielplätze anzulegen.

II. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plan durch Baulinien oder Baugrenzen festgelegt.

Unter Hinweis auf § 23(2) BauNVO wird gestattet, daß zwischen unterschiedlichen Geschoßzahlbereichen die Baugrenzen bis zu 3.00 m nach beiden Seiten überschritten werden können.

Hebenanlagen im Sinne der S th Laukvo, auch sevelt eie Ench S 7 Bauo NV ausnahmsweise im Lauvich zulässig sind, außer den der Versorgung dienenden untergeordneten Anlagen, eind auf den nicht überbaubaren Fläcke unzulässig.

III. Bindungen für Bepflanzungen

Die ausgewiedenen Grünflächen bind mweckentsprechend gärtnerisch zu gestalten.

Die Bepflanzungen in den Sichtfeldern der einmündenden Straben sind so zu halten, daß die Übersicht gewahrt bleibt.

tz gem. Entlang der Brönninghausener Strasse u.Heeper Str.müssen Anpflanzungen v.Bäumen u.Sträuchern aus Immissionsschutzgründen 3.72 IV. Gestaltung (Abgase u.Lärm an Strassen)vorgenommen werden.

1.) Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksilächen

Die nicht überbaubaren Grundetücksflächen sind im Zeinen Wohngebiet (WR) mindestens zu 2/3, im allgemeinen Wohnge (WA) mindestens zur Wälfte als Grünflächen gärtnerisch zu gestalten.

Ausnahmeweise kann gestattet verden, daß vor jeder Erigoschoßvohnung der mehrgeschossigen Gebäude ein Wobnhef bis zu 75 m² Grundfläche durch Wände bis zu 2.0 m Höhe abgeteilt wird, wern die restlichen allgemein genutzten Freiflächen eine ausreichende Größe erhalten und die Gestaltung der Baukörper nicht beeinträchtigt werden.

Einfriedigungen sind bei Mehrfamilienhäusern und den Eingangsseiten von Reiheneigenheimen unzulässig. Im übrigen dürfen Eigenheimgrundstücke und Spielplätze mit offenen Einfriedigungen ohne Sockel bis zu O.CO om Nöhe eingefriedet werden.

Die Bepflanzung und Einfriedigung der in den Sichtfeldern befindlichen Vorgärten ist so zu halten, daß die Übersicht gewahrt bleibt. Bei Einmündungen in sicht qualifizierte Straßen sind Sichtfelder von je 20,00 m Größe, in Straßenachse gemessen, zugrunde zu legen.

Bei Einmindungen in qualifizierte Straßen gelten die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder.

2.) Garagen und Pkw-Stellplätze

Bei Gebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen wird ein Vollgeschoß nicht auf die Grund- und Geschoßflächenzahl sowie auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet, wenn es als Geweinschaftsgarage genutzt wird und die Abstandeflächen gemäß der Abstandeflächenverordnung gewahrt bleiben. Garagengeschosse unterhalb der Geländeoberflächen werden ebenfalls nicht auf die Grund- und Geschoßflächenzahl angerechnet.

Mit Rücksicht auf die Gestaltung der Außenanlagen der Freiräume werden Rampen als Zuwegung zu Tiefgaragen in WR- und WA-Gebieten nur ausnahmsweise zugelassen. Einzelgaragen sind nur im Mauptgebäude oder in banlicher Verbindung mit demselben zu errichten.
Einzel- und Sammelgaragen erhalten ein Flachdach. Zuseimengefahte Geragen sind hinsichtlich ihrer Gestaltung (vor allem Materialwahl, Gesimsamsbildung und Dachneigung) auteinander abzustimmen. Die Sammelgaragen sind abschnittsweise in Die Garagenzufahrten haben in festem Austwar zu errichten.

Zusatz gemiß Beschluß v.

9.8.72

3.) Höhenlage der Gebäude

Die Fußbodenhöhe des untersten Vollgeschosses darf im Mittel nicht mehr als 60 cm über der workundenen Geländcoberfläche Liegen.

4.) Müllboxen

Bei Mehrfamilien- und Reihenbäusern sind an der Straße, zusammengefaßt in Gruppen oder in Verbindung mit baulichen Anlagen Müllboxenanlagen für eine staubfreie Müllabführ vorzusehen.

Soweit möglich, sind die Müllboren in die Sammelgarage ein-

5.) Straßenbeleucktung

Die Hasten für die Straßenbeleuchtung eind an der Grundstücksgrenze so aufzustellen, daß Geh- und Straßenverkehr nicht behindert werden.

V. Werbeanlagen

1.) Allgemein

Aus Gründen der Verkehresicherheit dürfen für Lichtenlugen keine Signalfarben (rot und grün) verwendet werden.

2.) Werbeanlagen im Reinen Wohngebiet (WR)

Einweisschilder bis zu einer Größe von O.3 qm je Stätte der Leistung sind flach auf der Hauswand bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster zulässig.

Entsprechende Schilder sind ausnehmsweise auch an Einfriedigungen und in Worgärten zulässig, wenn die Anbringung an der Hauswand den Zweck des Hinweisschildes nicht erfüllt.

Einzelne Zettel- und Bogenanschläge sind nur an den Stätten der Leistung bis zu einer Gesaztfläche von 1,5 m2 zulännig.

3.) Werbeanlagen im Allgemeinen Wohngebiet (WA)

Im Allgemeinen Wühngebiet sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,5 qm je Stätte der Leistung von senkrechten Wänden zulüssig. Die zusätzliche Anbringung von Werbeanlagen auf Vordächern bis zu 1,5 m² ist zusnahmeweise zulässig.

ds

0 4

Außer diesen Anlagen kann an jeder Stätte der Leistung ein Hinweisschild bis zu einer Größe von 0,3 qm angebracht wer-

Einzelne Zettel- und Bogenanschlägeeind bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 qm je Stätte der Leistung zulässig.

VI. Verkehrsflächen und Erschließungsanlagen sowie Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

1.) Um die Übersicht an den Straßeneinmündungen sicherzustellen, müssen Vorgartenflächen, die mehr als 70 cm über die Straßenkrone hinausragen, abgetragen werden.

Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die die Übersicht behindern, dürfen im Sichtfeld einmündender Straßen nicht aufgestellt werden.

2.) Für Bauvorhaben, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs. 3 Satz 2 LStrG).

VII. Ausnahmen

Außer den bisher genannten Ausnahmen können von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die im folgenden genannten Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Einzelfall zugelassen werden, wenn die durch die Planfestsetzungen angestrebte städtebauliche Ordnung – auch im Hinblick auf den vorhandenen Bestand – nicht beeinträchtigt werden:

- 1.) Abweichungen von den Festsetzungen der Fußbodenhöhe der untersten Vollgeschosse,
- 2.) Abweichung von der Art und Höhe der Einfriedigungen,
- 3.) ausnahmsweise wird die Errichtung von Garagen für Kraftfahrzeuge auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zuge-
- 4.) Abweichungen in der Größe und Anordnung von Werbeanlagen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 in der Fassung vom 11. 4. 1970 (GV NW 1960 S. 433; 1970 S. 299) § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baw0 NW im Bebauungsplan aufgenommenen Verden gemäß § 101 Abs. 1 Baw0 NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß der Verbandsversammlung des Planungsverbandes der Gemeinden Brönninghausen, Heepen, Milse und Oldentrup vom 21 371 aufgestellt worden.

Brönninghausen o In Vertretung

Hee en Milse of Mil Der Verbandsvorsteher Olcen:rup Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 431) in der Zeit vom 10.4.1972 Brönninghauser Hen 15.5.1972 ausgelegen. Der Verbandsvorsteher Heepen, den . 16.5. 1972 In Vertretung brung Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGB1. I S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S 655/SVG NW 2020) von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes der Gemeinden Brönninghausen, Heepen, Milse und Oldentrup am 9.8.1973 Brönninghausen Hee en Milse als Satzung beschlossen worden. Der Verbandsvorsteher Reepen, den 29.8.1972 Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom genehmigt worden.

Regieru * Ploude * Pl

Detmold, den ... 4.11.72 Az.: 34.91.21 30.11-03/016

Der Regierungspräsident Im Auftrage:

- 6 -